

13.03.2026

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.03.2026

Ltg.-936/XX-2026

ANTRAG

der Abgeordneten Schmidl, Mag. Scherzer, Kainz und Punz, BA

betreffend **Stärkerer Schutz von Eigentum und Hausrecht – Schaffung zeitgemäßer strafrechtlicher Rahmenbedingungen, um Schutzlücken zu schließen**

Das Recht auf Eigentum bildet einen integralen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Bereits in Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes (StGG) von 1867, welches im Verfassungsrang steht, hieß es „Das Eigentum ist unverletzlich.“ Insofern kann man hier von einer zentralen und tragenden Säule unserer Rechtsordnung sprechen und stellt der Schutz von Eigentum und Hausrecht daher auch eine zentrale Aufgabe verantwortungsvoller Landespolitik im Sinne der Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern dar. Klares Ziel muss es sein, allen die Möglichkeit zu gewährleisten, Eigentum aufzubauen, Eigentum auch zu erhalten und es insbesondere effektiv zu schützen.

Hier ist es – wenn es um die eigenen vier Wände geht – vor allem das Hausrecht, als Recht des Eigentümers, zu bestimmen, wer Wohn- oder Geschäftsräume betreten darf. Es schützt damit die Privatsphäre und Sicherheit von Einzelpersonen, Familien sowie Betrieben. Dies stellt eine wesentliche Grundlage für ein friedliches Zusammenleben dar und verpflichtet den Staat daher umso mehr, diesen Schutz effektiv sicherzustellen.

Dennoch kommt es immer wieder zu Fällen, in denen unbefugte Personen in fremde Häuser, Wohnungen, Betriebsobjekte oder Grundstücke eindringen bzw. verweilen. Selbst wenn dies ohne unmittelbare Gewaltanwendung bzw. Sachbeschädigung erfolgt, entsteht bei den betroffenen Personen aufgrund dieses Eingriffes in ihre Rechte dennoch oft ein Gefühl der Unsicherheit und Hilflosigkeit. Dies vor allem

deshalb, weil derzeit bestehende gesetzliche Regelungen im Bereich des Strafrechts nicht hinreichend Möglichkeit zur Behauptung des Eigentums bzw. Hausrechts gewährleisten.

Vielmehr reduziert sich in der Praxis die rechtliche Möglichkeit für Betroffene oftmals auf den Zivilrechtsweg in Form einer zivilrechtlichen Besitzstörungsklage. Dies bedeutet aber in der Regel einen hohen zeitlichen und auch finanziellen Aufwand. Zudem bleiben Schutzlücken im Zusammenhang mit dem widerrechtlichen Verweilen in fremden Räumlichkeiten sowie bei bestimmten Formen unerlaubter Bild- und Videoaufnahmen auf Privatgrund. Hier wird den Betroffenen nicht die hinreichende Möglichkeit zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Hausrecht gewährleistet.

Im europäischen Vergleich – etwa mit der Schweiz (Art. 186 schwStGB) oder Deutschland (§ 123 dStGB) – zeigt sich, dass andere Rechtsordnungen einen weitergehenden Schutz des Hausrechts vorsehen, insbesondere hinsichtlich des unbefugten Verweilens. Das Strafgesetzbuch (StGB) kennt derzeit den §109 des Hausfriedensbruchs. Dieser wird dem Schutzgedanken des Hausrechts aktuell in seiner derzeitigen Fassung nicht mehr gerecht.

Im Lichte dieser Schutzlücken und der strafrechtlich nicht hinreichenden Möglichkeiten zur effektiven Wahrung von Eigentum und insbesondere Hausrecht ist eine zeitgemäße Ausgestaltung ein klares Gebot. Klare Formulierungen und Präzisierungen diesbezüglich in den strafgesetzlichen Bestimmungen und die Schaffung klarer und vor allem wirksamen Regelungen, die Eigentum und Hausrecht, umfassend schützen und somit bestehende Schutzlücken schließen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern eine Anpassung des Strafgesetzbuches (StGB) einzuleiten, um den Schutz von Eigentum und Hausrecht zu stärken und so zeitgemäße Rahmenbedingungen zu schaffen, um bestehende Schutzlücken zu schließen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.